

Deckvertrag

Der Rüde: _____ **geboren am:** _____

Rasse/Farbe: _____ **Zuchtbuch-Nr.:** _____

deckte am: _____ **Nachgedeckt am:** _____

die Hündin: _____ **geboren am:** _____

Rasse/Farbe: _____ **Zuchtbuch-Nr.:** _____

Rüden-Besitzer:

(komplette Anschrift) _____

Hündinnen-Besitzer:

(komplette Anschrift) _____

1. Beide Hundebesitzer bestätigen, dass sich ihre Hunde in gesundheitlich einwandfreiem Zustand befinden.
2. Der Besitzer der Hündin erhält eine Kopie der Ahnentafel, Zuchttauglichkeit und der HD-ED Auswertung.
3. Der Rüdenbesitzer erhielt Einsicht in die Ahnentafel der Hündin und konnte sich davon überzeugen, dass eine Zuchttauglichkeit und eine HD-ED Untersuchung erfolgte.
4. Der Rüdenbesitzer hat das Recht sich den Wurf zwischen der vierten und achten Woche mehrmals anzusehen.
5. Bleibt die Hündin leer, darf die Hündin bei der nächsten Hitze unentgeltlich dem Rüden zugeführt werden.
(wenn nicht zutreffend bitte streichen)
- 6.a Nach einem korrekt verlaufenen Deckakt gilt die Dienstleistung des Deckrüden als erbracht und damit ist die Voraussetzung für die vereinbarte Deckentschädigung erfüllt. Sie schließt keine Garantie für eine Trächtigkeit der Hündin ein. Es liegt im Ermessen des Eigentümers des Deckrüden, bei Leerbleiben der Hündin bei deren nächsten Hitze einen kostenlosen Deckakt zu gewähren oder einen Teil des Deckgeldes zurückzuerstatten. Eine derartige Abmachung ist vor dem

Deckakt in diesem Deckvertrag unter, Sonstige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten!

7. Die Deckgebühr wird spätestens beim Verkauf des ersten Welpen fällig oder

7.a Die Deckgebühr beträgt: _____ € in Worten: _____ €.

7.b Hat der Deckrüdenbesitzer einen Welpen als Deckgebühr gewählt und bestimmt er nicht innerhalb von 8 Wochen ab dem Wurfstag seine Wahl des Welpen, so kann nach Ablauf der 8 Wochen der Halter der Hündin über alle Welpen frei verfügen. In diesem Fall ist jedoch der erzielte Verkaufserlös für einen Welpen (abzüglich eventuellen Kosten ab der 9. Woche) an den Halter des Deckrüdenbesitzer zu zahlen. Nach erfolgtem Verkauf des Welpen ist der Deckrüdenbesitzer vom Verkauf zu verständigen. Holt der Deckrüdenbesitzer nach erfolgter Verständigung innerhalb von vier Wochen den Welpenpreis nicht ab, so verfällt dieser ersatzlos.

8. Falls ein Welpe als Deckgebühr vereinbart wurde, hat der Halter der Hündin den Halter des Deckrüden unverzüglich nach erfolgtem Wurf zu verständigen. Der Halter des Deckrüden hat innerhalb von 5 Wochen nach dem Wurfstag einen Welpen seiner Wahl auszusuchen, diesen zu kennzeichnen und ab der 9. Woche abzuholen.

Besteht der Wurf nur aus einem oder zwei Welpen, so kann die Deckgebühr auch nachträglich mit einem angemessenen Deckgeld vereinbart werden.

(nicht zutreffendes bitte streichen)

9. Anderweitige Vereinbarungen:

Datum: _____

Besitzer Rüde: _____ **Besitzer Hündin:** _____